

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfasskasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 89,—.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigerr:
Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 200 M.,
für Versammlungsanzeigen 80 M. pro Zeile.

Karl Marx. (Zum 40. Todestage.)

Am 14. März sind 40 Jahre verflossen, seitdem Karl Marx die Augen für immer geschlossen. Mit dem deutschen Gedenkt das gesamte internationale Proletariat an diesem Tage seines größten Vorkämpfers, dessen Leben der Befreiung der Arbeiterklasse aus der Knechtschaft des Kapitals gewidmet war. „Es ist das Große bei Marx — so schreibt Eduard Bernstein in der Marx-Gedächtnisnummer — den engen Zusammenhang zwischen der allgemeinen Entwicklung der Gesellschaft und der Ausbildung der politischen Berufung ihrer Klassen nicht bloß erkannt, sondern auch zugleich zu einer auf eingehende Erforschung der Wirtschaftsentwicklung gestützten wahrhaft wissenschaftlichen Theorie ausgearbeitet zu haben. Diese grundsätzliche Feststellung dieses engen Zusammenhangs und nicht irgendwelche noch so geniale Einzeluntersuchung, ist es, die seinem Sozialismus den Anspruch auf den Namen wissenschaftlich sichert.“

Karl Marx war der vollendete Typus eines Kämpfers und Denkers. Nur selten eint sich, was ihm in hohem Grade eigen war: Hellausblühende revolutionäre Leidenschaft und scharfe kühle Kritik; himmelstürmende Begeisterung und zähe Ausdauer; Weltflugheit und Haß gegen alle Niedrigkeit und Gemeinheit; warmes Mitempfinden mit allen Leidenden und tiefe wissenschaftliche Einsicht.

Das erste historische Dokument des wissenschaftlichen Sozialismus war das kommunistische Manifest. In einer Zeit, wo die große Mehrzahl der Sozialisten im Proletariat und seinem Elend nichts als die Folgeerscheinung des kapitalistischen Drucks und der kapitalistischen Ausbeutung sah, wo die Proletarier, selbst noch unfähig, ihre eigene Lage zu begreifen, in ihrer großen Zahl unwissend und halb-beräubert mehr vegetierten als lebten, sah Marx mit wirklichen Prophetenblick in dieser unterdrückten Masse die eigentliche Zukunft des Menschengeschlechts, erkannte er in ihr die historische berufene Triebkraft der Befreiung und Überwindung der kapitalistischen Gesellschaft. Stolz und zukunftsstolz erdachte im kommunistischen Manifest zum ersten Male der Ruf: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“

Vier Jahrzehnte sind seit dem Tode Karl Marx' verflossen; vier Jahrzehnte gewaltigen Ringens der Arbeiterklasse fast aller Länder. Marx hat die Verwirklichung des Sozialismus schneller erwartet; er sowohl wie Friedrich Engels hofften, wie auch ihr Biograph Franz Mehring feststellt, daß in der Dreißigjährigen einiger Jahrzehnte Bürgerkriege und Völkerringe die politische Mündigkeit des Proletariats schneller heranreifen würde. Diese Auffassung erklärt vielleicht auch, warum das kommunistische Manifest den gewerkschaftlichen Organisationen nicht vollauf gerecht wird. Beide aber, Marx und Engels, haben bald darauf erkannt, daß den gewerkschaftlichen Organisationen als Etappen des proletarischen Emanzipationskampfes, der die kapitalistische in die sozialistische Gesellschaft umwälzen soll und der bis an sein letztes Ziel durchgeführt werden muß, wenn nicht auch die ersten mühsam errungenen Erfolge verlorengehen sollen, eine überaus wichtige Aufgabe zufällt. Dafür spricht auch die von dem ersten Kongreß der Internationale im Jahre 1866 gefasste, von Marx entworfene Entschliebung, in der ausgesprochen wird, in Zukunft müßten die Gewerkschaften über ihre bisherigen Aufgaben hinaus „bewußt als Organisationsmittelpunkt der Arbeiterklasse deren vollständige Befreiung erstreben; sie müssen jede soziale und politische Bewegung, die auf dieses Ziel gerichtet ist, unterstützen. Wenn sie sich als Vorkämpfer und Vertreter der gesamten Arbeiterklasse betrachten und sinngemäß handeln, können sie nicht verfehlen, die jetzt noch fehlenden Arbeiter in ihre Reihen hineinzuziehen. Sie müssen sich mit erstem Eifer den Interessen der am schlechtesten bezahlten Arbeiter widmen, wie zum Beispiel der ländlichen Tagelöhner, die durch ausnahmsweise Verhältnisse machtlos geworden sind. Sie müssen die Welt überzeugen, daß ihre Bemühungen, weit entfernt, engherzig zu sein, die Befreiung der unterdrückten Millionen bezwecken“. Kein Geringeres als Karl Marx war

es, der sich entschieden für die Neutralität der Gewerkschaften aussprach und sagte, es hieße den Gewerkschaften den Todesstoß geben, wenn man sie von irgendeiner politischen Partei abhängig machen wollte. Allerdings stellte er sich diese Neutralität vor nicht etwa als politische Passivität, wie das übrigens aus der vorstehend zitierten Entschliebung des Kongresses von 1866 klar erhellt.

Wenn am 40. Todestage von Karl Marx das gesamte internationale Proletariat seines toten Altmeisters gedenkt, dann möge es sich zugleich geloben, mehr noch als bisher seine Lehren in sich aufzunehmen, alle Kräfte einzusetzen für ihre Erfüllung. Dazu ist aber in erster Linie erforderlich, daß der von Karl Marx ausgegangene Ruf: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!“ schnellste Verwirklichung findet; ihre Vereinigung ist heute mehr denn je eine unbedingte Notwendigkeit, wenn der immer dreister und frecher auftretende Kapitalismus und Imperialismus gebändigt werden und das Proletariat sich von seinen Unterdrückern und Ausbeutern befreien soll.

Aus dem Haupttarifamt für das Baugewerbe.

Nach dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ist die Entschädigung für Beurlinger „prozentual im Verhältnis zu den Gesellenlöhnen in den Lohn- und Arbeitstarifen festzusetzen“. Der Ostpreussische Arbeitgeber-Bezirksverband für das Baugewerbe hatte gegen zwei Urteile des Tarifamtes vom 20. Oktober 1922 und 13. November 1922, die den Beurlingern den Tariflohn zuerkannt haben, Berufung eingelegt und beantragt, daß Haupttarifamt möge grundsätzlich entscheiden, „daß die am Reichstarif und Bezirksstarif beteiligten Vertragsparteien nicht berechtigt sind, Beurlingerlöhne zu vereinbaren, und daß daher diese Bestimmungen der Tarifverträge für die Vertragskontrahenten nicht verbindlich sind“. In der Begründung wurde ausgeführt, „eine Einmischung der Arbeitgeberverbände oder Arbeitnehmerorganisationen (in das Beurlingergewesen) bedeutet einen Verstoß gegen bestehende Gesetze“. Diesem Verhandlungsgegenstand legten die Arbeitgeber anscheinend große Bedeutung bei; der Deutsche Handwerks- und Gewerbetag Hannover hatte sogar darum gebeten, an der Haupttarifamtsitzung seinen Generalsekretär teilnehmen zu lassen. Diese Bitte hatten aber die Arbeiterverbände abgelehnt, weil sie die Anwesenheit des Genannten für höchst überflüssig erachteten. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Entscheidungen der Tarifämter nicht gegen den Reichstarifvertrag verstoßen, der ausdrücklich die Regelung der Beurlingerentschädigung in den Bezirksstarifen vorsieht. Dabei sei die Zuziehung von Innungen und Handwerkskammern wohl zugelassen, aber nicht zur Bedingung gemacht. Ob der Reichstarifvertrag damit gegen die Reichsgesetze verstoße, habe das Haupttarifamt nicht zu entscheiden. Für das Haupttarifamt sei vielmehr allein der Reichstarifvertrag grundlegende Norm.

Eine Berufung des Bezirksarbeitgeberverbandes für das Baugewerbe der Provinz Sachsen und Anhalt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Halle, die den Beurlingern die tarifliche Werkzeugzulage zuspricht, wenn sie tatsächlich volles Werkzeug stellen, wurde zurückgestellt; die Arbeitgeber wollen hierzu einen grundsätzlichen Antrag einbringen. Ebenfalls zurückgestellt wurde eine Berufung des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Königsberg vom 28. Oktober 1922. Der Streit dreht sich darum, ob die tarifliche Arbeitszeit an der „Beschäftigungsstelle“ oder an der „Sammelstelle“ (§ 8 Nr. 2 des Reichstarifvertrages) zu beginnen hat. Das Haupttarifamt beschloß, Auskunftspersonen zu vernehmen, die an den zentralen Verhandlungen, besonders soweit die angezogene Bestimmung des Reichstarifvertrages in Frage kommt, teilgenommen haben.

Zwei Anträge betrafen das Steinholzgewerbe, dessen Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem Anhang zum Reichstarifvertrag für das Baugewerbe geregelt sind. In diesem Anhang sind günstigere Bestimmungen bezüglich der

Ferien enthalten, als im Reichstarifvertrag. Die Arbeiter vertreten die Auffassung, daß die günstigeren Bestimmungen zu gelten haben, die Arbeitgeber die gegenteilige Ansicht. Das Haupttarifamt trat in seiner Entscheidung der Auffassung der Arbeiter bei. Der zweite Antrag betraf die Löhne für Steinholzleger bei auswärtigen Arbeiten. Die Arbeiter verlangen die höheren Löhne des Arbeitsortes; der erwähnte Anhang zum Reichstarifvertrag spricht ihnen jedoch nur die Löhne am Ort des Geschäftssitzes des Arbeitgebers zu, mit den üblichen Zuschlägen. In diesem Falle mußte das Haupttarifamt die Bestimmungen im Anhang anerkennen, die auch in Fällen, wo der auswärtige Ort teurer ist als der Geschäftssitz, keine Ausnahme vorsehen.

Die Berufung des Zentralverbandes der Zimmerer gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Nürnberg, die einem Kameraden die Urlaubsberechtigung abspricht, mußte zurückgezogen werden, da nach dem Tatbestand, wie er im Urteil des Tarifamtes wiedergegeben, die Entscheidung zu Recht ergangen ist, das Haupttarifamt aber den Tatbestand nicht nachprüfen hat. Auf die Berufung des Arbeitgeber-Bezirksverbandes Schleswig-Holstein gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Ederneuförde, die den im Oktober vorigen Jahres erhobenen Ferienanspruch eines vor dem 1. August vorigen Jahres wegen Arbeitseinstellung ausgeschiedenen Arbeiters als berechtigt anerkannt hat, wurde die Entscheidung durch das Haupttarifamt aufgehoben, da sie im Widerspruch steht mit der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 1 des Haupttarifamtes vom 5. Januar 1923.

Der Deutsche Baugewerksbund und der Zentralverband der Zimmerer beantragten beim Haupttarifamt die Benennung eines unparteiischen Vorsitzenden für das Bezirkslohnamt Pommern, da sich die beteiligten Organisationen über einen solchen nicht einigen können. Das Haupttarifamt empfiehlt den Vertragsparteien, den Streit über die Bildung des Lohnamtes durch ein besonderes Schiedsgericht prüfen zu lassen (§ 1 Nr. 2 Absatz 2 des Reichstarifvertrages). Falls das nicht gelingt, wird anbehalten, das Haupttarifamt zum Schiedsgericht zu stellen.

Der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes hat gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Köln vom 4. Dezember 1922, die den Arbeitern für zwei Tage je zwei Stundenlöhne Entschädigung für Feiertage in der Folge Betriebsstörung (§ 5 Nr. 5 Absatz 3) ausgesprochen hat, Berufung eingelegt mit der Begründung, daß nicht Betriebsstörung, sondern Witterungseinfluß der ursächliche Anlaß des Feierns gewesen sei. Vom Haupttarifamt wurde die Berufung zurückgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt, daß die tatsächliche Feststellung der Entscheidung, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Betriebsstörung gehandelt hat, ohne erkennbaren Verstoß gegen den Reichstarifvertrag getroffen ist.

Das Tarifamt Frankfurt a. M. hat am 27. Oktober 1922 entschieden, daß unter der Vorladung vor „Gericht“ (§ 5 Nr. 5 Fall 3) auch die Vorladung vor das Versicherungsamts zu verstehen ist. Gegen diese Entscheidung hat der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt hob die Entscheidung auf. Unter „Gerichte“ im Sinne des § 5 seien nur Gerichte im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verstehen, nicht aber gerichtähnliche Stellen. Der § 5 Nr. 2, der Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz, daß nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird, schafft, müsse eng, nicht weit ausgelegt werden, andernfalls wäre nicht verständlich, weshalb man nicht auch Vorladungen vor den Schlichtungsausschüssen, die Fürsorgestellen und ähnliche, die auch nicht als Gerichte im weiteren Sinne angesprochen werden können, aufgenommen habe.

Der Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin hatte Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Groß-Berlin vom 20. November 1922. Ein Arbeiter mußte einer Vorladung vor Gericht als Zeuge Folge leisten. Er veräumte sechs Arbeitsstunden und erhielt eine

Zeugengebühr von 50 A. Eine Unterkommission sowie die Sachverständigenkommission und auch das Tarifamt hatten den Arbeitgeber verurteilt, dem Arbeiter den entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen (§ 5 Nr. 5 Fall 3) unter Anrechnung der Zeugengebühren. Nach Auffassung des Verbandes der Baugeschäfte war der Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung enthoben, da „Gebühren“ bezahlt werden sind. Deshalb hatte er Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen, da die Entscheidung des Tarifamtes nicht gegen den Reichstarifvertrag (§ 5) verstößt. In der Begründung wurde ausgesprochen, daß es sich in solchen Fällen, um die Vertragsparteien vor Schaden zu bewahren, empfiehlt, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter seinen jeweiligen Stundenlohn bescheinige und der Arbeiter diese Bescheinigung der Gerichtsstelle bei Erhebung der Zeugengebühren vorlege.

Vom Bezirksverband Osterland des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe war Berufung eingelegt worden gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Akenburg und eine grundsätzliche Entscheidung über den Begriff „Arbeitsstelle“ beantragt. Die Arbeitsstelle war so gelegen, daß die für eine Zahlung von Kilometergeld vorgeschriebene Entfernung zwar nicht bis zur Umzäunung der Baustelle, wohl aber bis zur Baubude (es handelte sich um eine Braunkohlengrube) erreicht war. Die Berufung, die zeigt, aus wie vielen Anlässen mitunter das Haupttarifamt befehligt wird, wurde zurückgezogen. Vielleicht beherzigen die Arbeitgeber den im Laufe der Beratung gemachten Vorschlag eines Eignungsteilnehmers, sich transportable Baubuden anzuschaffen.

Nach § 5 des Reichstarifvertrages wird den Arbeitern der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverhinderung nicht geleisteten Arbeitsstunden vergütet, unter anderem bei eigener Erkrankung des Arbeiters. Auf Grund dieser Bestimmung hatte das Tarifamt Gera am 30. November 1922 einem Maurer den Lohn für vier Arbeitsstunden zugewilligt. Hiergegen hat der Osterrändische Bezirksarbeitgeberverband Berufung eingelegt. Der betreffende Maurer fühlte sich bereits am 30. Oktober krank, er arbeitete aber dennoch den Tag voll aus und begab sich erst am nächsten Tage, ohne zuvor auf der Arbeitsstelle zu erscheinen, zum Arzt. Dieser schrieb ihn krank. Am Tage darauf meldete er sich wieder zur Arbeit. Nach Auffassung des Bezirksarbeitgeberverbandes muß das Arbeitsverhältnis an dem Tage der Erkrankung erst aufgenommen beziehungsweise die Arbeitskraft angeboten sein. Vom Haupttarifamt wurde die Berufung zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, daß nach dem klaren Wortlaut des Reichstarifvertrages bei Erkrankung dem Arbeiter der Lohnausfall für den ersten Tage der Verhinderung zu zahlen ist. Es ist nicht Bedingung, daß der Arbeiter an diesem Tage noch bei dem Arbeitgeber sich zu melden hat.

Der Bezirksverband Brandenburg des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Guben, das seiner Ansicht nach zu Unrecht einem ungeübten Bauhilfsarbeiter den Lohn eines geübten zuerkannt hat. Verlangt wird, das Haupttarifamt solle die Entscheidung aufheben. Die Berufung wurde zurückgezogen mit dem Vorbehalt, die zur Erörterung stehende Frage später zur grundsätzlichen Entscheidung zu stellen.

Das Tarifamt Mannheim-Ludwigshafen hat am 4. November 1922 entschieden, daß der § 4 a (Akkordarbeit) des im Oktober 1920 abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsvertrages noch Gültigkeit habe. Nach dem vom Tarifamt gemachten Feststellungen ist unbestritten, daß zwischen den Parteien vereinbart wurde, daß der alte Tarifvertrag weiter in Geltung bleiben soll, bis ein neuer an seine Stelle getreten ist. Das Haupttarifamt wies die Berufung wegen Unzuständigkeit zurück, da es den Tatbestand nicht nachzuprüfen hat.

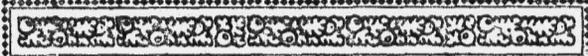
Eine Berufung des Bezirksverbandes Osterland des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Gera, betreffend den Geltungsbereich des Vertrages beziehungsweise die Einverleibung des Gebietes Weida-Wünschendorf in das Wirtschaftsgebiet Gera, wurde zurückgezogen.

In Schweinfurt haben die Arbeitgeber ihren Arbeitern Ferien verweigert, weil diese an einer angeblich tarifwidrigen Arbeitsniederlegung am 26. Juli vorigen Jahres beteiligt gewesen sind. In der Schlichtungskommission, die sich mit der Angelegenheit beschäftigte, kam eine Einigung nicht zustande. Von den Arbeitern sollte das Tarifamt angerufen werden, und zwar das noch in Bildung begriffene neue, nicht das alte Tarifamt. Wider ihren Willen, so behaupten sie, ist die Sache aber an das alte Tarifamt gegangen, und dieses hat ihren Anspruch wegen Fristverfallens abgewiesen. Dagegen haben die Organisationen der Bauarbeiter sowohl wie der Zimmerer Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt wies die Berufung zurück. Da ein neues Tarifamt noch nicht gebildet und Gegenseitiges nicht vereinbart war, so habe nach dem Sinn und Zweck des Reichstarifvertrages das alte Tarifamt als weiter bestehend zu gelten.

Der Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe der Provinz Sachsen und Anhalt hatte einen Streitfall

wegen Abänderung der tariflichen Arbeitszeit vor das Haupttarifamt gebracht, der noch aus der vorausgegangenen Vertragsperiode herrührt. Der Streitfall war am 17. Juni 1922 durch das Tarifamt Halle entschieden worden. Gegen den Entscheid hatte der Arbeitgeberverband Berufung eingelegt. Die Berufung wurde in der Haupttarifamtsitzung zurückgezogen. Dabei wurde festgestellt, daß aus dem alten Tarifvertrag herrührende Fälle nicht mehr zur Verhandlung kommen sollen.

Ein Antrag des Beton- und Tiefbauarbeitgeberverbandes auf Benennung eines Unparteiischen für das Tarifschlichtungsgericht Baden wurde zurückgestellt. Ein Antrag des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes auf Aufhebung des Schiedspruches des Tarifamtes Erfurt vom 5. Dezember 1922, Löhne für Tiefbauarbeiter betreffend, wurde zurückgezogen, weil die Parteien sich inzwischen vereinbart hatten. Derselbe Verband hatte Berufung eingelegt gegen einen Schiedspruch des Tarifamtes Weimar vom 5. Dezember 1922. Gelegentlich einer Arbeitseinstellung am Eisenbahnbau Waltershausen hatte die Schlichtungskommission, vor der die Sache zur Verhandlung stand, in einem Schiedspruch unter anderem auch auf Wiedereinstellung der Arbeiter erkannt, und das Tarifamt, an das sich die Firma dieserhalb wendete, hatte den Schiedspruch bestätigt. Die Berufung an das Haupttarifamt wird damit begründet, daß das Tarifamt nicht befugt ist.



Die Tanne.

O Tannel rausche und rausche du:
Ich höre dir voll Ehrfurcht zu!

„Mein Holz durchfährt blank des Zimmerers Art:
Ich werde Balken, ich werde Dach!
Ich halte schützend meine Hände hin
Ueber Vater und Mutter, über Ahne und Kind.
Dann wird kommen ein wilder Flammenbrand:
Der frißt das Dach und stürzt die Wand.
Und aus dem eingestürzten Haus
Trägt die Freundschaft vier schwarze Leichen heraus.“

O Tannel wie schaurig dein dunkler Gesang:
O Tannel dein Rauschen ist Todestklang!!

Max Dorn.



über Streitigkeiten aus der Entlassung oder Einstellung von Arbeitern zu entscheiden. Das Haupttarifamt erkannte auf Aufhebung der Entscheidung mit der Begründung, daß Berufung gegen einen Schiedspruch der Schlichtungskommission tariflich nicht zulässig ist und auch im übrigen das Tarifamt nicht zuständig erscheint, da Ansprüche auf Wiedereinstellung ausschließlich vor die gesetzlichen Schlichtungsausschüsse gehören.

Der Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe der Provinz Sachsen und Anhalt hatte Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Halle in einer Ferienstreitsache aus Neuhaldensleben. Sie wurde vom Haupttarifamt aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt zurückgewiesen.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe beantragte eine grundsätzliche Entscheidung dahin, „daß dem Arbeitnehmer, der eigenwillig das Arbeitsverhältnis löst, bevor er ein Recht auf Ferien erworben hat, die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung innerhalb 90 Wochen hinsichtlich des Ferienanspruchs nicht anzurechnen ist“. Das Haupttarifamt fällt nachstehende grundsätzliche Entscheidung:

Die Bestimmung des § 9 Nr. 2 Absatz 3 des Reichstarifvertrages, betreffend Anrechnung früherer Beschäftigungsdauer, kann mit Rücksicht auf den Grundsat in Nr. 1 der Ferienordnung, der eine ununterbrochene Beschäftigung fordert, nur auf die Fälle Anwendung finden, wo der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zur Lösung bringt, nicht aber auf die Fälle, in denen der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis löst („seine Entlassung fordert“, wie § 2 Nr. 3 es ausdrückt).

Weiter hatte der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe eine grundsätzliche Entscheidung beantragt, „daß eine durch tarifwidrigen Streik der Arbeitnehmer verursachte Aussperrung das Arbeitsverhältnis hinsichtlich der Ferien unterbricht“. Eine solche Entscheidung hätte es natürlich den Arbeitgebern sehr leicht gemacht, die Arbeiter um ihren erworbenen Ferienanspruch zu bringen. Das Haupttarifamt gab dem Antrage der Arbeitgeber nicht statt, sondern fällt folgende grundsätzliche Entscheidung:

Eine wegen tarifwidrigen Teilstreiks, selbst nach Erschöpfung der Tarifinstanzen ausgesprochene Aussperrung der übrigen Arbeitnehmer unterbricht diesen gegenüber das Arbeitsverhältnis in bezug auf den Ferienanspruch nicht.

Gründe: Diese Aussperrung mag ein Grund sein, der von der Organisation, aber nicht von dem einzelnen Arbeitnehmer zu vertreten ist.

Ein weiterer Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes auf eine grundsätzliche Entscheidung darüber, was unter dem Begriff „eigenliches Zimmergewerbe“ zu verstehen ist, wurde zurückgestellt. Desgleichen eine Berufung des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Blauen, betreffend die Frage, ob bei Beschäftigten, die an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden müssen, lediglich für die Nachtstunden ein Zuschlag von 10 % zum tarifmäßigen Lohn in Frage kommt. In dieser Sache machen sich noch Rückfragen nötig.

Eine von den Vertragsparteien vereinbarte Geschäftsordnung für das Haupttarifamt wurde anerkannt.

An die deutschen Arbeiter und Angestellten!

Im Ruhrgebiet häufen sich die Greuel. Gewalttat gegen die schutzlose Bevölkerung folgt auf Gewalttat. So verwerflich das Vorgehen der Franzosen und Belgier ist, so musterschaft ist das Verhalten der Arbeitnehmererschaft des Ruhrgebietes. Besprechungen und Schmeicheleien haben sie ebensowenig davon abbringen können, ihre Pflicht gegenüber dem deutschen Volke zu tun, wie die dann folgenden Drangsale, Verfolgungen und jetzt sogar Lebensbedrohungen. Den wackeren Gewerkschaftskämpfern an der Ruhr und am Rhein gebührt unser Dank und unsere Anerkennung.

Aber mit Worten allein ist ihnen nicht gedient. Sie bedürfen auch der materiellen Unterstützung. Es ist daher heilige Pflicht der deutschen Arbeiter und Angestellten, ihre Brüder in den besetzten Gebieten nicht im Stich zu lassen. Es wäre das beschämendste Schauspiel, das der Welt geboten werden könnte, wenn die deutschen Ruhrkämpfer sich dem Joch der französischen Unterdrücker beugen müßten, weil sie von den deutschen Arbeitern und Angestellten, für die sie doch mitkämpfen, im Stich gelassen wurden. So darf es nicht kommen!

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes wenden sich deshalb hiermit erneut an die Arbeiter und Angestellten Deutschlands mit dem dringenden Ersuchen, in ihrem Sammeleifer nicht zu erlahmen. Bedauerlicherweise muß festgestellt werden, daß der vom Ausschuß des ADGB fast einstimmig gefasste Beschluß, einen Stundenverdienst für die Ruhrhilfe zu opfern, nicht gleichmäßig durchgeführt wird. Von verschiedenen Seiten ist Verwirrung in die Reihen der Gewerkschaften hineingetragen worden. Vorstand und Ausschuß des ADGB und der Vorstand des Afa-Bundes halten aber an diesem Beschluß fest und bringen ihn erneut in Erinnerung mit dem Hinweis, daß alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten sich verpflichten müssen, ihn in brüderlicher Treue durchzuführen.

Gegen ihn wird ins Feld geführt, daß die Gelder in eine Kasse fließen, in die auch die Unternehmer zahlen — obwohl sie paritätisch von den Unternehmern und den Gewerkschaften verwaltet wird. Diese Gleichberechtigung bei allen Entscheidungen über die Verwendung der „Ruhrhilfe“ haben wir durchgeführt, obwohl die Arbeitgeber vier Fünftel der Mittel aufbringen müssen, während auf die Arbeiter und Angestellten nur ein Fünftel entfällt. Warum sollten die Gewerkschaften es ablehnen, über die Verwendung der Unternehmerbeiträge mitzureden und mitzubestimmen? Es war die selbstverständliche Pflicht der Besiegenden, den Löwenanteil der erforderlichen Kampfmittel aufzubringen. Sollten wir etwa die Arbeitgeber von dieser Pflicht entbinden? Oder sollen vielleicht die notleidenden Ruhrkämpfer die Annahme der Unterstützung, die aus den Taschen der Arbeitgeber fließen, verweigern? Wären die Arbeiter und Angestellten bereit und in der Lage gewesen, die Riefen zu hören, die erforderlich sind, allein aufzubringen? Und bringt es nicht große Vorteile, daß die gesamten Mittel für die Unterstützung des Ruhrkampfes an einer Stelle zusammenfließen, statt in getrennten Kanälen auseinanderzulaufen? Lieben nicht gerade die deutschen Arbeitnehmer auf allen Gebieten die planvolle Organisation? Und ist nicht ganz besonders in diesem schweren Abwehrkampf die Zusammenfassung der Abwehrmittel zwingendes Gebot überlegter Kampfaktive?

Erukthaft läßt sich gegen diese Sammlung und gegen die Art der Verwaltung überhaupt nichts anführen. Alles das, was behauptet wird über Verteile gegen die Richtlinien und Grundsätze der Arbeiterbewegung, ist nur leeres Gerede. Der Kampf der Ruhrarbeiter steht beispiellos in der Geschichte der Arbeiterbewegung da. Ähnliches hat sich nirgends abgespielt. Deshalb sind Vergleiche mit der bisherigen Praxis bei Sammlungen für Kämpfe überhaupt nicht möglich. Es handelt sich nicht um einen der Massen-kämpfe, wie sie sich aus dem Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital ganz von selbst ergeben, sondern um einen Kampf verewaltigter Deutscher gegen einen ausländischen Unterdrücker. Und so selbstverständlich ist es, daß die Unterstützung bedürftigen Ruhrarbeiter und -angestellten die Unterstützung annehmen, auch wenn sie in der Hauptsache aus den Mitteln der Unternehmer stammen, so selbstverständlich ist, daß die übrigen Arbeiter ihre Gelder in die gemeinsame Kasse fließen lassen, sofern Gewähr gegeben ist, daß sie ihrem Willen entsprechend verwendet werden. Diese Gewähr ist gegeben durch die gleichberechtigte Mitwirkung der Gewerkschaften in der Verwaltung.

Gewerkschaftsmitglieder! Eure Stärke beruht bisher im wesentlichen auf der Disziplin, die Ihr selbst in den schlimmsten Lagen zu halten Euch für verpflichtet hieltet. Wer darangeht, an dieser Disziplin zu rütteln, untergräbt die Grundlagen Eurer Macht. In allem, was die Arbeiter und Angestellten unternehmen, müssen sie einig sein. Hütet Euch vor den Anfängen des Disziplinbruchs! Die Folgen könnten schlimm und unheilvoll sein.

Auch wer bei der Meinung verharren will, daß die Bundesbeschlüsse in diesem Falle falsch waren, muß jetzt seine Bedenken zurückstellen. Er muß es aus Liebe zu

den notleidenden Arbeitskräften an der Ruhr, am Rhein und in allen andern besetzten Gebieten. Er muß es aus Achtung vor der stets hochgehaltenen Arbeiterdemokratie, aus Achtung vor der heute mehr als je notwendigen Einigkeit und Disziplin in unsern Gewerkschaften.

Viele Arbeitgeber versuchen, unter Hinweis auf die unserer Aufforderung zumiderlaufenden Sonderfassungen von Arbeitnehmern, den auf sie entfallenden vierfachen Beitrag an die „Ruhrhilfe“ zurückzubehalten. Die Nichtbefolgung unserer Bundesbeschlüsse bedeutet also praktisch, daß den kämpfenden Brüdern an der Ruhr enorme Summen aus Arbeiterkreisen verlorengehen würden. Das darf nicht sein! Wir ersuchen daher die Vertrauensleute der Gewerkschaften in allen Betrieben, insbesondere die Betriebsräte, darauf zu sehen, daß neben dem Ruhr-opfer der Angestellten und Arbeiter auch der vom Arbeitgeber zu leistende Beitrag ungekürzt an die „Ruhrhilfe“ (Konto der Reichsbank in Berlin, Niedertwallstraße, oder Konto-Nummer 57200 beim Postfachamt Berlin) überwiesen wird. Kein Arbeiter, kein Angestellter, aber auch kein Arbeitgeber darf sich dieser von ihren Verbänden beschlossenen Beitragsleistung entziehen.

Berlin, 2. März 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

L. H. Leipart.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Stähr. Süß.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Beitragsleistung.

| | | | | | |
|--|---|---|---|---|---|
| Die Woche vom 4. März bis 10. März ist die 10. Beitragswoche | | | | | |
| " " " 11. " " 17. " " " 11. " | " | " | " | " | " |
| " " " 18. " " 24. " " " 12. " | " | " | " | " | " |
| " " " 25. " " 31. " " " 13. " | " | " | " | " | " |

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Barby, Berlinchen und Ratibor.

Geperert ist in Bütow i. Pomm. die Firma Kövner, von der Zahlstelle Straußberg die Firma Heinrich in Gielsdorf, in Penzig die Firma G. Pirche.

Beendeter Streik in Hausenbittel. Der Streik sollte bezwecken, den bezirkl. festgesetzten Lohn der Klasse E für die Provinz Hannover zu erreichen, der vom 18. Februar an 893 M, nicht 922 M, wie irrtümlich im „Zimmerer“ Nr. 9 angegeben war, betragen sollte. Der Streik dauerte vom 13. bis 21. Februar; er wurde beendet, indem der Lohn auf 850 M die Stunde festgesetzt wurde.

Angekündigter Lohnabbau durch den Niederschlesischen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe. Diese nicht dem Deutschen Arbeitgeberbunde angehörende Arbeitgeberorganisation hatte sich verpflichtet, die vom Breslauer Lohnrat festgesetzten Lohnhöhen auch für ihr Gebiet zur Durchführung zu bringen. Für die letzte Hälfte des Monats Februar ist dies auch geschehen. Der Arbeitgeberverband hat aber nunmehr infolge des Dollarrückganges u. d. nach seiner Meinung eingetretenen Preissteigerung mitgeteilt, daß für den Monat März mit einem Lohnabbau zu rechnen sei. Die Unternehmer halten sich nur bis Ende Februar an das Lohnkommen gebunden. Unsere Kameraden werden auf dem Posten sein.

Verbindlicherklärung des Schiedsrichters für den Freistaat Sachsen. Der im „Zimmerer“ Nr. 8 abgedruckte Schiedspruch war durch die Unternehmer abgelehnt worden. Auf Antrag der Arbeiter wurde er durch den Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt.

Schiedspruch für Württemberg. Der Spitzenlohn ist vom 21. Februar an auf 1400 und vom 28. Februar an auf 1500 M die Stunde festgesetzt worden. Die Verkehrszulage für Groß-Stuttgart beträgt 30 M die Stunde.

Schiedspruch für das Osterränder Gebiet. Für die Gebiete Altenburg und Gera wurde der Spitzenlohn für die Zeit vom 15. bis 28. Februar auf 1335 M festgesetzt.

Schiedspruch für Schleswig-Holstein und Hamburg. Das Bezirkslohnamt tagte am 28. Februar; es fällt einen Spruch, der für die Provinz keine Lohnhöhung und für Hamburg einen Spitzenlohn einschließlich Geschirrgeld von 1890 M brachte. Wenn die Steuerungszeit am 14. März gegenüber der vom 21. Februar (259 272) um 10 % gestiegen ist, muß am 15. März eine neue Lohnregelung stattfinden.

Berichte aus den Zahlstellen.

Altenstein. Am 7. Januar tagte unsere Generalversammlung. Der Vorsitzende gab einen Rückblick von der Tätigkeit im vergangenen Jahre. Er ersuchte die Kameraden, auch fernerhin ihre Pflicht zu tun und für regeren Versammlungsbetrieb zu sorgen. Danach folgten der Jahres- und der Quartalsbericht des Kassierers. Hierauf wurde die Vorstandswahl vollzogen. Bis auf den ersten Vorsitzenden erfolgte Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder. Nach Erledigung der Wahl erstattete Kamerad Saul den Bericht von der letzten Kartellversammlung. Ferner wurden noch Lehrlingsangelegenheiten besprochen zwecks Weiterbildung der Lehrlinge in praktischer und theoretischer Hinsicht.

Bensheim. In unserer Generalversammlung am 21. Januar erstattete der Vorsitzende, Kamerad Klein, den Jahresbericht und beleuchtete die Tätigkeit der Zahlstelle. Es

wurden abgehalten: 1 Generalversammlung, 7 Monats- und 2 Bezirksversammlungen. Bei der Vorstandswahl wurde infolge Ausscheidens des bisherigen Vorstandes der gesamte Vorstand neugewählt. Alsdann gab Kamerad Vogel Aufschluß über den Streik in der Badischen Anilin- und Sodafabrik. 20 Kameraden der Zahlstelle waren dabei ausgesperrt. Eine lebhaftige Aussprache folgte. Danach wurden noch einige Anfragen erledigt.

Bielefeld. (Jahresbericht.) In der Generalversammlung am 14. Januar wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt. Aus dem Jahresbericht entnehmen wir folgendes: Das Berichtsjahr war wieder ein arbeitsreiches Jahr. Der Hauptteil der geleisteten Arbeit wurde auf Lohnverhandlungen verwendet. Am Anfang des Jahres betrug der Stundenlohn 13 M. Der Lohn am 31. Dezember war 25,84 mal so hoch wie am 1. Januar 1922, aber an Kaufkraft war er bedeutend geringer. Alle Lohnhöhen, mit Ausnahme der am 1. November, sind glatt erledigt worden. Am 1. November mußten wir erst das Bezirkslohnamt anrufen. Es fanden 13 Mitglieder- und 11 außerordentliche Versammlungen, 8 Vorstands- und 3 Platzdelegiertenversammlungen statt. Zu einer Versammlung war Kamerad Bogatz vom Zentralvorstand erschienen. In unsern Zweigzahlstellen Brackwede, Bünde, Versmold und in der neu errichteten Zweigzahlstelle Halle i. W. wurden ebenfalls Versammlungen abgehalten. Die Schlichtungskommission mußten wir fünfmal anrufen. Die Fälle betrafen Lohnzahlungstag, Nichtzahlung des Tariflohnes, Höhen- und Karbolmeinszulage, Lohnnachzahlung und Nichtgewährung von Ferien an Lehrlinge. Von Unternehmerseite wurden wir zweimal geladen, und zwar wegen Arbeitseinstellungen. 4 Fälle wurden zu unsern Gunsten entschieden. Wegen der Ferien der Lehrlinge mußten wir das Tarifamt anrufen, zuletzt das Haupttarifamt; außerdem tagte das Tarifamt noch zweimal wegen Ferien für Umschüler und Nichtzahlung des vereinbarten Lehrlingslohnes. Einige kleinere Streitigkeiten wurden auf der Arbeitsstelle geregelt. Nach dem Abschluß des Reichstarifvertrages arbeiteten wir tüchtig, um einen annehmbaren Bezirksstarifvertrag zustande zu bringen. Am 18. Oktober wurde der Bezirksstarifvertrag für das östliche Westfalen und Freistaat Lippe unterzeichnet, nachdem wir eine Menge Verschlechterungsanträge der Unternehmer abgewehrt hatten. Wir mußten unsere 47-Stundenwoche aufgeben. Die früheren 22 Lohnbezirke haben wir in 6 Lohnklassen umgewandelt. Das Kassierenwesen verursachte nicht wenig Arbeit. Der 22. Verbandstag tat gut, eine gleitende Beitragskala einzuführen. Unsere Mitglieder haben sich nun daran gewöhnt, jeden Monat neue Marken zu kleben. Der Kassenbestand war am 1. Januar 1922 10 220,85 M. Die Gesamteinnahmen betrugen 662 751,88 M, die Gesamtausgaben 530 059,25 M. Demnach verbleibt ein Bestand von 112 692,63 M. Die Mitgliederbewegung gestaltete sich folgendermaßen: Bestand 218, erneuert, eingetreten, übergetreten 98, zugereist 151, insgesamt 462; übergetreten in andere Organisationen 13, gestorben 2, abgereist 168, insgesamt 183. Bestand am Jahreschlusse 279. Eine Menne Postlein- und -ausgänge mußten erledigt werden. Durch ein gut verlaufenes Stiftungsfest und einen bunten Abend wurde auch das gesellschaftliche und kameradschaftliche Verhältnis gepflegt. Voraussetzungen sind es auch in diesem Jahre an Verbandsarbeit nicht mangeln. Die Lohnpolitik wird wieder an erster Stelle stehen. Um erfolgreich wirken zu können, ist notwendig, daß sich die Kameraden stets um die Verbandsgeschäfte kümmern. Jeder muß mitarbeiten, alle Versammlungen sind zu besuchen, damit jeder genau unterrichtet ist. Den Beschlüssen und Anweisungen des Vorstandes sind Folge zu leisten. Die Beiträge müssen jede Woche willig abgeführt werden. Die Platzdelegierten müssen alle 3 Wochen die Bücher kontrollieren. Die Lehrlinge sind anzuhalten, ebenfalls die Versammlungen und Lehrlingszusammenkünfte zu besuchen. Wenn das alles befolgt wird, werden wir auch in diesem Jahre erfolgreich bestehen können. Denn „Einigkeit macht stark“.

Braunschweig. Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung am 5. Februar beschäftigte sich recht eingehend mit der Lohnfrage. Der Vorsitzende, Kamerad Feder, führte aus, daß infolge der Geldentwertung die Lohnhöhen wirkungslos blieben. In Wirklichkeit verschlechterte sich die Lage der Zimmerer andauernd, da der Lohnausgleich niemals der Entwertung der Mark angepaßt werde. Selbst die geringen Inzereberechnungen würden dem Lohnausgleich nicht zugrunde gelegt. Es sei dringend an der Zeit, daß die Gewerkschaften sich in ihrer Lohnpolitik anders einstellen, indem die Löhne wie die Waren nach dem Goldwert berechnet werden müßten. Warenpreise, wert über Goldwert, würden uns abgepreßt. Bei unsern Hungerlöhnen seien wir nicht imstande, die Nahrungsmittel zu kaufen, die notwendig seien, um unsern Körper sowie Kräfte zuzuführen, wie er zur Erhaltung der Arbeitskraft brauche. Trotzdem solle der Arbeitstag verlängert werden. Ein Ausnahmegesetz für das Baugewerbe sei durch den Reichswirtschaftsrat angenommen, das während 8 Monate im Jahre die neunstündige Arbeitszeit und außerdem noch Ueberstunden vorsehe. Die Versammelten verpflichteten sich aufs neue, sich auch nicht durch ein Ausnahmegesetz vom Achtstundentag abbringen zu lassen und jede Ueberstunde im Laufe der Lohnwoche wieder abzufeiern. Unter anderem beschäftigte die Versammlung sich dann mit dem Auf- und Ab der Ruhrhilfe. Eine Entschlüsselung fand einstimmige Annahme, worin die Zimmerer Braunschweigs es nicht von sich weisen, sich einen Stundenlohn von den Unternehmern zur Ruhrhilfe abziehen zu lassen. Sie verurteilen es, daß der „Zimmerer“ sich für den Austritt einsetzt, anstatt die Zimmerer über die sich im Ruhrgebiet abspielenden Reibungen zwischen deutschem und französischem Kapital und die damit verbundene nationalitätliche und monarchistische Kriegsstimmung aufzuklären. Notwendig sei die Bildung einer proletarischen internationalen Arbeiterfront und Einleitung scharfsten Klassenkampfes gegen alle kapitalistischen Ausbeuter. Wenn die Ruhrarbeitsbrüder den Kampf lediglich gegen ihre Grubenkönige führten, so seien die Zimmerer Braunschweigs gern bereit, dafür Opfer zu bringen. Niemand aber würden die Zimmerer Braunschweigs einen Pfennig opfern, wo sie vermuteten, daß das Geld nicht im Sinne ihrer Wünsche verwendet würde. Nicht Arbeitsgemeinschaft mit dem Ausbeutertum, sondern scharfer Kampf gegen die Ausbeuter solle Ziel und Richtung für die Gewerkschaften sein.

Frelberg i. Sa. Am 28. Januar fand in der „Union“ unsere Generalversammlung statt. Von der Gauerung war Kamerad Lichtenberger erschienen. Zunächst wurde das Andenken der im verfloffenen Jahre verstorbenen Kameraden Leonhard und Bohme durch Erheben von den Plätzen geehrt. Kamerad Böhme gab einen umfangreichen Jahresgeschäftsbericht. Die Mitgliederzahl unserer Zahlstelle betrug am Schlusse des Jahres 421, einschließlich der Lehrlinge. Anschließend daran ging Kamerad Lichtenberger auf die politische Lage und auf die wirtschaftliche Not ein und wies auf die Gefahren der Zukunft hin. Der Kassenbericht lag schriftlich vor. Da sich einige Fehler herausstellten, wurde beschlossen, daß der Kassenbericht in der nächsten Versammlung noch einmal vorzulegen ist. Die Neuwahl fand schnell ihre Erledigung. Der Vorsitzende und der Kassierer wurden einstimmig wiedergewählt. Zuletzt wurde die Entschädigung der Verwaltung neu geregelt.

Halle a. d. S. In der Generalversammlung am 21. Januar erstattete Kamerad Förster den Bericht über das verfloffene, auf allen Gebieten arbeitsreiche Jahr. Nach Verlesung der Jahresabrechnung und der Abrechnung vom 4. Quartal wurde dem Kassierer sowie dem Vorstand Entlastung erteilt. Um dem Defizit der Abrechnung abzuheben, wurde ein Antrag angenommen, 100 M, und zwar in 2 Extramarken zu je 50 M, zu kleben; Kranke und Arbeitslose sind davon ausgeschlossen. Die Bezirkskassierer in der Stadt haben alle 14 Tage abzurechnen. Hierauf erfolgte die Vorstandswahl, die Wahl der Kartelldelegierten, der Revisoren, der Mitglieder zur Schlichtungskommission, des Jugendleiters, der Gewerbegerichtsbeisitzer und des Obmannes der Lehrlinge. Als Delegierter zu der am 4. März in Cöthen stattfindenden Bauarbeiterschulkonferenz wurde Kamerad Pechmann gewählt. Dem Kameraden Kähler wird die laufende Unterstützung aus der Lokalkasse gezahlt.

Die Mitgliederversammlung am 2. Februar nahm den Bericht des Kameraden Michael von der Lohnverhandlung entgegen. Das Ergebnis ist folgendes: Vom 1. bis 14. Februar 850 M und vom 15. bis 28. Februar 960 M. Das Ergebnis kam durch freie Vereinbarung mit den Unternehmern zustande. In der Aussprache kam man dahin überein, an den Hauptvorstand heranzutreten, er möge dahin arbeiten, daß eine Änderung im Reichstarife geschaffen würde, insofern, als den Kameraden Handlungsfreiheit gelassen würde, da die Zeit von 4 Wochen für Lohnverhandlungen viel zu lang sei. Die Lohnvereinbarung wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Der Beitrag beträgt vom 4. Februar an 452 M, er wird auf 455 M abgerundet, die 3 M sind zur Stärkung der Lokalkasse und werden durch eine Lokalextramarkte quittiert. Die Bezirkskassierer haben bei Abgabe ihres Postens 4 Wochen vorher den Hauptkassierer davon in Kenntnis zu setzen. Auf die Bekanntmachung des ADGB, in Nummer 5 des „Zimmerer“ gab der Vorstand eine Resolution bekannt, in der gegen die Bekanntmachung entschieden protestiert und dem Zentralvorstand auf Grund des vom 22. Verbandstag beschlossenen Ausscheidens aus der Arbeitsgemeinschaft das Recht abgesprochen wird, zu einer Beteiligung an der gemeinsamen Diskussionsur Unterfertigung des Abwehrtreffes im Ruhrgebiet aufzufordern, zumal die Arbeiterschaft nicht kontrollieren könne, wofin die Gelder fließen. Den Lohnabzug hält die Versammlung für unangeleglich. Sie ist trotzdem bereit, die Not der Bevölkerung des besetzten Gebietes lindern zu helfen, aber nicht gemeinsam mit dem Unternehmertum, das durch sein Verhalten neue Kriegsgefahr entfacht und eine dauernde Kriegsbegeisterung betreiben habe. Die Entschlüsselung wurde einstimmig angenommen.

Samm i. Weick. Unsere Generalversammlung tagte am 14. Januar. Zunächst wurde Mitteilung über die neue Lohnhöhung gemacht. Nach Feststellung durch die Platzdelegierten ist nur noch ein Unternehmer rückständig. Die Weickzimmerer erhielten 200 % Lohnaufschlag. Anschließend gab der Kassierer die Abrechnung vom vierten Quartal bekannt. Auf Antrag der Revisoren wurde ihm Entlastung erteilt. Hierauf erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht. Er sprach dabei allen Kameraden den Dank für ihre Hilfe und Mitarbeit aus. Dann erfolgte die Neuwahl des Vorstandes und einiger Hilfskassierer. Festgestellt wurde ferner, daß der Ankauf von Marken durch die Vauodelegierten sich nicht bewährt hat, indem dadurch der Kassierer bedeutende Mehrarbeit hat. Ihm wurde Hilfe zuerkannt. Kamerad Rood hob noch hervor, alle Mitglieder, die einen Posten übernommen haben, müßten ihn auch gewissenhaft verwalten.

Jahresbericht. Unsere Zahlstelle hat wieder ein arbeitsreiches Jahr hinter sich. Die Beförderung, die wir erhofft haben, ist nicht eingetreten. Die Forderung nahm immer schärfere Formen an und mehr und mehr blieb unser Lohn zurück. Monat für Monat mußten wir mit den Unternehmern verhandeln, um unsern Lohn zu regeln. Mehrere Male mußten wir den Kampf aufnehmen, aus dem wir immer siegreich hervorgingen. Der Erfolg war nicht immer so, wie erwartet wurde. Am aber unsere Kameraden vor größerem Schaden zu bewahren, wurde manchmal dem geringeren Ergebnisse zugestimmt. Der Stundenlohn stieg von 13 M auf 425 M. Im Berichtsjahre hatten wir eine rege Bautätigkeit zu verzeichnen, so daß eine große Anzahl fremder Kameraden Arbeit erhielt. Unsere Mitgliederzahl stieg von 130 auf 200. Auf allen Plätzen wurde regelmäßig eine Bücherkontrolle abgehalten und Platzdelegierte wurden, sofern einer seinen Posten niederlegte, sofort ersetzt. Die Zahlstelle nahm an 9 Verhandlungen teil. Unsere Lehrlingssektion hat sich gut entwickelt; alle Lehrlinge gehören ihr an. Im vergangenen Jahre fanden 12 regelmäßige und 9 außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, die im Durchschnitt gut besucht waren. Außerdem tagten 12 Platzdelegiertenversammlungen, und, wo Mitglieder auf den Plätzen vorhanden waren, wurden sie dort geregelt. Eine Sitzung der Schlichtungskommission verhalf den Kameraden zu ihrem Recht. Das Verhalten der Kameraden untereinander und zum Vorstand war gut. Wo sich Differenzen ergaben, wurden sie in kameradschaftlicher Weise erledigt. Im großen und ganzen hat unsere Zahlstelle eine gute Entwicklung hinter sich. Auch in Zukunft dürfen wir nicht eher ruhen, bis der letzte Zimmerer unserm Zentralverbande zugeführt ist. Unser Wille zum wirtschaftlichen Aufstieg und zur Abwehr wirtschaftlicher Verschlechterungen muß erstarben. Wir müssen allen Stürmen trotzen und festhalten am Zentralverband der Zimmerer.

Baugewerbliches.

Verpflichtige Fortbildung für Hamburger Zimmerer.
 Strebenden Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens-Gewerbe-Akademie, Hamburg, Stein-damm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es er-möglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit sich in Theorie, Veranschlagungen und Entwürfen auszubilden. Aus dem Lehrplan geht hervor, daß in der Abteilung Hochbau unterrichtet wird über Holzkonstruktionen, Steinkonstruk-tionen, Gewölbebau, Entwerfen von Stagenhäusern, Ge-schäfts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden, über Veranschlagungen und Ausführung, Eisen-betonbau, Eisenkonstruktionen, Mathematik, Festigkeits-lehre usw. — Der Unterricht ist viermal wöchentlich, ent-weder in der Gruppe von abends 6 bis 8 Uhr oder in der Gruppe abends von 8 bis 10 Uhr und Sonnabends von 6 bis 10 Uhr abends. Die Gruppe ist wählbar, solange Platz in ihr ist. Der Unterricht besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden. Er ist wissen-schaftlich, aber doch so anschaulich gehalten, daß jeder mit Volksschulbildung folgen und das angestrebte Ziel erreichen kann. Nach dem Studium kann man sich einer Prüfung unterziehen. Ueber die bestandene Prüfung werden Zeug-nisse ausgehändigt, die über das Maß der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß geben. Der Unter-richt wird von Architekten, Ingenieuren und Landmessern erteilt, die Hochschulbildung, langjährige Praxis und Be-rufserfahrung haben. Das neue Unterrichtshalbjahr be-ginnt gegen Mitte April. Programme und Auskunft täg-lich abends von 7 bis 8 Uhr in der Lehranstalt Stein-damm 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute theoretische und zeichnerische Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung für das Berufsleben hat, sei hier-mit auf die Lehranstalt hingewiesen.

Gewerkschaftliche Kundstehen.

Aus der Tarifbewegung in Deutschland 1921.
 Ende 1921 bestanden in Deutschland 11 488 Tarifverträge für 697 476 Betriebe und 12,8 Millionen Beschäftigte, es waren 263 000 Betriebe und 3,3 Millionen Beschäftigte mehr tariflich erfasst als Ende 1920. Für Angestellte be-standen 1921 1481 Tarifverträge für 145 487 Betriebe und 1,8 Millionen Personen gegen 1272 Tarifverträge, 70 958 Betriebe und 931 357 Personen Ende 1920. Weitens die meisten Personen nämlich 20,2% aller, wurden tariflich in der Metall- und Maschinenindustrie erfasst, dann folgten die Land- und Forstwirtschaft, der Bergbau und die Gütten-industrie sowie das Spinntstoffgewerbe. 4,9% aller unter Tarifvertrag stehenden Personen kommen auf das Bau-gewerbe. Die meisten weiblichen Personen wurden in der Land- und Forstwirtschaft erfasst, beinahe ebensoviel in der Textilindustrie, dann in weitem Abstand in der Metall-industrie. 95,1% aller Tarifverträge für 95,3% der er-fassten Betriebe und 95,7% der darin Beschäftigten kamen durch friedliche Vereinbarung zustande, nur 3,9% nach Streiks oder Aussperrung.

Kurzarbeiterunterstützung. Durch ein Initiativgesetz des Reichstages vom 14. Februar ist eine wesentliche Ver-besserung der Unterstützung für Kurzarbeiter erreicht wor-den. Während bisher der einfache Satz der Unterstützung für Erwerbslose Grundlage der Berechnung war, wird vom 19. Februar an das Anderthalbfache dieses Satzes berechnet. § 9 der Verordnung lautet daher künftig:
 „Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer in-folge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohn-fürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 50 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes das Anderthalbfache des Unterstützungsbetrages der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.“

Durch diese Änderung werden künftig die Kurzarbeiter vermehrt in den Genuss der Zusatzunterstützung kommen können. Es sei darauf verwiesen, daß für den Bezug der Kurzarbeiterunterstützung eine Prüfung der besonderen Be-dürftigkeit nicht stattfindet und daß die Arbeitgeber ver-pflichtet sind, Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Große Aussperrungen in Schweden. Im Laufe der letzten Wochen sind etwa 80 000 schwedische Arbeiter auf die Straße geworfen worden: 20 000 Arbeiter in der Eisen-industrie, 17 000 in der Holzstoffherzeugung, 25 000 in den großen Sägemühlen und 20 000 in der Holzbohlenherzeugung; bedroht sind außerdem die Arbeiter der mechanischen In-dustrie, des Baustoffgewerbes und der Papierfabrikation. Den Anlaß zu diesen Aussperrungen gab die Forderung der Unternehmer, die Löhne um 10% herabzusetzen, in der Eisenindustrie handelt es sich außerdem um die Frage der Arbeitszeit. Die wahre Ursache liegt aber darin, daß diese Gewerbebezüge, die sämtlich für den Export arbeiten, nun-mehr unter Mangel an Aufträgen leiden (besonders schwer kommt der Ausfall Deutschlands, eines wichtigen Konsum-menten der schwedischen Holzverarbeitungsinidustrie, in Be-tracht) und es für rentabler halten, die Betriebe stillzu-legen. Für die Arbeiter ist aber diese unfriedliche Still-legung höchst verhängnisvoll, da ihnen von Unten wegen die Arbeitslosenunterstützung verweigert wird. Denn so wird das schwedische Arbeitslosenunterstützungsgesetz amtlich aus-gelegt: es handle sich um einen „Generalauflift“, und in diesem Falle verliere der Arbeiter das Recht auf Arbeits-lofenunterstützung. Auch die produktive Verwendung der Aussperrten bei Notstandsarbeiten wird ihnen verweigert. Die Vertreter der Arbeiter in der Kommission für Arbeits-lofigkeit haben gegen diesen unmöglichen Zustand Protest erhoben.

Literarisches.

Eingegangene Schriften.

Die Jugendgeschichte einer Arbeiterin. Von Abelheid Popp. Mit einleitenden Worten von August Bebel. 4. Aus-lage 1922. Verlag: J. P. W. Diez Nachf., Berlin-Stuttgart. Grundzahl 1 M.

Im gleichen Verlage: **Der Volksewismus und die russische Okkupation der Ukraine.** Von J. Mazepa. Mit einem Vorwort von Paul Kampffmeyer. Grundzahl 1,50 M. — **Lebenshaltung und Löhne.** Von Dr. R. Kuczynski. Grund-zahl 60 A. — **Der Faschismus in Deutschland.** Von Paul Kampffmeyer. Grundzahl 35 A. — **Karl Marx, Gedächtnis-nummer.** Zum 40. Todestage Karl Marx. Preis 250 M. Die Nummer enthält ein Gedicht von Karl Büdger und Aufsätze von Karl Renner, Joseph Luitpold Stern, Eduard Bernstein und Karl Kautsky. Auf knappem Raum sind Marx' Verdienste um das gesamte Proletariat, ist seine Lebensarbeit in packender Weise geschildert. Der Inhalt regt zum Studium von Marx' Lehren an, das gerade zur Zeit außerordentlich nützlich ist. — **Der Wanderer.** Von Friedrich A. Seyffert. Grund-zahl 60 A.

Wie der Kapitalismus entstand. Von Dr. Walter Fiegel. 112 Seiten. Grundpreis 1,50 M. Für die Organi-sationsausgabe 1 M. Verlag Buchhandlung Volksstimme, Magdeburg, Gr. Mühlstr. 8.

Im gleichen Verlage: **Erführung von der Schwanger-schaft.** Ein Ratgeber für Eheleute. Von Luise Otto. Grund-preis 25 A.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Nach den Ver-ordnungen vom 23. Dezember 1918 und 12. Februar 1920 bearbeitet von Dr. J. Söhler. Zweite Auflage. Grundpreis 1,10 M. Schlüsseljahr zurzeit 2000. Gewerkschafter erhalten 25% Rabatt; bei Abnahme von 10 Stück wird 33 1/3% Rabatt gewährt. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 16.

Die Sozialistische Genossenschaft. Halbmonatsschrift für die gesamte Genossenschaftsbewegung. Verlag: Thüringer Verlagsgesellschaft und Druckerei, Jena.

Die Deutsche Fortbildungsschule. Halbmonatsschrift. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Fach- und Fort-bildungsschulen. Preis vierteljährlich 350 M. Zu bestellen bei Maria Böder, Wittenberge, Bezirk Potsdam.

„Die Glocke.“ Herausgegeben von Parous. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68. Preis des Heftes 150 M.

Abrechnung

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfaz- und Zuschusskassen in Hamburg) über das Rechnungsjahr 1922.

| | |
|---|------------------|
| Gesamteinnahme. | |
| (Abteilung A.) | |
| Zinsen von Kapitalien..... | 18 486,11 M. |
| Einschreibegeld..... | 4 887,— |
| Beiträge..... | 7 891 826,18 |
| Extraktsteuer..... | 18 305,20 |
| Erlagleistungen Dritter..... | 8 653,59 |
| Familienfürsorge (Wochenhilfe)..... | 20 767,96 |
| Sonstige Einnahmen..... | 82 613,81 |
| (Abteilung B.) | |
| Einschreibegeld..... | 7 319,— |
| Beiträge..... | 2 507 083,80 |
| Extraktsteuer..... | 23 253,30 |
| Sonstige Einnahmen..... | 4 987,20 |
| Zusammen... 10 038 083,10 M. | |
| Gesamtausgabe. | |
| (Abteilung A.) | |
| Für ärztliche Behandlung..... | 1 226 992,18 M. |
| Arznei und sonstige Heilmittel..... | 1 054 111,18 |
| Krankengeld..... | 1 416 602,99 |
| Für Kurtkosten an Krankenanstalten..... | 359 656,22 |
| Familienunterstützung..... | 49 386,76 |
| An ledige Krankenhausesklassen..... | 562,91 |
| Esterbegeld..... | 98 410,— |
| Familienfürsorge (Wochenhilfe)..... | 107 695,30 |
| Sonstige Ausgaben..... | 71 558,84 |
| (Abteilung B.) | |
| Krankengeld..... | 935 150,56 |
| Esterbegeld..... | 40 412,— |
| Zurückgezahlte Beiträge und Einschreibegelder | 603,10 |
| Verwaltungskosten: Persönliche..... | 1 885 174,76 |
| Sachliche..... | 865 358,58 |
| Sonstige Ausgaben..... | 7 892,82 |
| Zusammen... 7 617 041,15 M. | |
| Gesamteinnahme..... | 10 038 083,10 M. |
| Gesamtausgabe..... | 7 617 041,15 |
| Gewinn..... | 2 421 041,95 M. |
| Das Gesamtvermögen betrug am 31. Dez. 1921 | 1 086 454,67 |
| Demnach Gesamtvermögen am 31. Dez. 1922 | 3 507 496,62 M. |

Hamburg, im Februar 1923.
 Der Hauptkassierer: Fritz Schulz.
 Für die Richtigkeit:
 Der Revisionsauschuß: Henry Faur, Rudolf Fied.

Bekanntmachung.

Infolge Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Erhöhung der Grundlöhne vom 2. Februar ist täglich 3800 M. wöhlen wir im 1. Quartal alle Beitragsklassen be- stehen lassen. Es sind aber im Monat März in allen Klassen der Abteilung A und Abteilung B die doppelten Wochenbeiträge (anstatt 4 sind 8) zu zahlen.
 Ab 1. April erhalten die Mitglieder nach 4 Wochen Karenzzeit dann die doppelten Leistungen an Kranken- und Sterbegeld.

Arbeitslose Mitglieder der Abteilung A, die die Erwerbslosenunterstützung beziehen, haben sich die erhöhten Beiträge ab 4. März von den Arbeitsämtern abzufordern. Es sind die alten Beitragsmarken bis zum 1. April weiterzuliefern, aber jede Woche 2 Marken.
 Laut Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ Nummer 50 vom 28. Februar 1923 ist vom 5. März an der Höchstgrundlohn von 3600 auf 14 400 M. erhöht. Die Leistungen werden nach dem 29. Tage des Inkrafttretens des Grund-lohnes gemährt. Wir werden dadurch gezwungen, vom 1. April an noch neue, höhere Klassen einzuführen. Darüber erhalten die Ortsverwaltungen noch rechtzeitig Nachricht.
 Der Vorstand.

Veranstaltungsanzeiger.

- Sonntag, den 11. März:**
Stetten: Nachm. 2 Uhr bei Walbot in Annarod.
- Montag, den 12. März:**
Nachen: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Klein-ölner Straße 18, Zimmer 30. — **Reudenburg:** Abends 7 Uhr im „Gesellschaftshaus“, Menstadsstraße.
- Dienstag, den 13. März:**
Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Wobau:** Nach Feierabend in Kerns Restaurant, Schulgasse.
- Mittwoch, den 14. März:**
Aischaffenburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — **Duisburg-Mühlheim:** Abends 6 Uhr bei Möller, Dickswall.
- Donnerstag, den 15. März:**
Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Benzig:** Nachmittags 5 Uhr bei R. Cristensen.
- Sonabend, den 17. März:**
Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Tiergarten“. — **Münster i. Westf.:** Abends 8 Uhr bei August Brunkmann, Krummer Limpen 29/30. — **Spyrttau:** Abends 6 1/2 Uhr bei Stübner. — **Wanne:** Abends 7 Uhr bei Kumpmann, Schul-straße 24.
- Sonntag, den 18. März:**
Berlin: Nachm. 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. — **Essen:** Vorm. 10 Uhr im Lokale „Stadt Eberfeld“, Steeler Straße 19. — **Gelsenkirchen, Bezirk Gladbeck:** Vorm. 10 Uhr bei Wornland, Ecke Kaiser- und Hochstraße. — **Güterloh:** Vorm. 10 Uhr bei H. Rammelmann, „Stadt Alttersloh“, Berliner Straße. — **Hagen:** Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Eberfelder- und Bergstraße. — **Immenstadt:** Vorm. 9 Uhr im Lokal „Weizenbrauerei“. — **Segeberg:** Nachm. 2 Uhr bei Gustav Seidel, Hamburger Straße 58.
- Sonabend, den 31. März:**
Frankenberg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

Nachruf.
 Am 8. Februar starb an Grippe unser Kamerad **August Pritzkow** (Bezirk 27) im Alter von 68 Jahren. — Am 15. Februar starb an Herzmuskel-entzündung unser Kamerad **Wilhelm Lehmann** (Bezirk 28) im Alter von 55 Jahren. — Am 23. Februar starb an Wasserbauchfellentzündung unser Kamerad **Max Haack** (Bezirk 28) im Alter von 47 Jahren. — Am 28. Februar starb an Herzschlag unser Kamerad **Gustav Palaske** im Alter von 60 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen
 Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.

Nachruf.
 Am 18. Februar starb nach einer Operation unser Kamerad **Wilhelm Bahr** im Alter von 59 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Landberg a. d. B.

Nachruf.
 Am 19. Februar starb unser Kamerad **Fritz Simon** aus Bahlendorf im Alter von 21 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Volzenburg a. d. E.

Nachruf.
 Am 2. Februar verunglückte infolge Verbrühens auf der Arbeitsstelle unser Kamerad **Nich. Bayer**, 54 Jahre alt. — Am gleichen Tage starb an Lungen-leiden unser Kamerad **Adam Deutschel** im Alter von 46 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen
 Die Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen u. Umg.

Der **Karl Hansen**, geboren am 19. Januar Zimmerer, 1894 zu Rosro b. Heide i. Holstein, ist nach Veruntreuung von Verbandsgeldern im Höhe von 16 255 M. und unter Mitnahme von ihm nicht gehörigen Sachen aus dem Zahlstellengebiet **Nachen** ab-gereist. Kameraden, die über seinen Aufenthalt Auskunft geben können, werden um Mitteilung gebeten an
Karl Conventz, Nachen, Mühlberg 4.

Gustav Eggert, fremder Zimmerer, sende Deins Hermann, Vinzelberg (Kreis Gardelegen).